



Inhalt:		Seite
	Runderlasse	
	Hessische Richtlinien zur Strafvollzugsvergütungsordnung	561
	Änderung der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz	570
	Änderung der Ausführungsvorschriften zu der Anordnung über die Ver- tretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz	571
	Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen	570
	Rundverfügungen der Präsidentin des Oberlandesgerichts	
	Verlust zweier Dienstsiegel	572
	Veröffentlichungen des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
	Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechts- anwälte im Lande Hessen	573
	Personalmeldungen	573
	Stellenausschreibungen	574
	Rücknahme von Stellenausschreibungen	580
	Buchbesprechungen	580

RUNDERLASSE

Nr.: 30 Hessische Richtlinien zur Strafvollzugsvergütungsordnung, RdErl. d. MdJ
v. 27. 9. 2002 (4440 - IV/4 - 55/01 (IV/3)) – JMBL. S. 561 – – Gült.-Verz. Nr. 245 –

§ 1

Zuordnung der Tätigkeiten der Gefangenen in den Vergütungsstufen

(1) Bei der Zuordnung sind die Tätigkeitsmerkmale des § 1 Abs. 1 der Strafvollzugs-
vergütungsordnung sorgfältig zu beachten. Dazu werden folgende Hinweise gegeben:

1. Einweisung (vgl. Vergütungsstufe I) ist die Unterrichtung über die betreffende Tätigkeit einschließlich einer kurzen praktischen Anleitung. Die Arbeitsabläufe werden vorgeführt und können ohne Weiteres nachvollzogen werden.
2. Einarbeitung (vgl. Vergütungsstufe II) ist die über eine Einweisung hinausgehende, zu überwachende Beschäftigung, die erforderlich ist, um bei durchschnittlicher Leistungsfähigkeit eine Normalleistung erzielen zu können. Arbeitsabläufe werden vorgeführt und können nach einer Einarbeitungszeit von etwa bis zu drei Wochen selbstständig vollzogen werden.
3. Anlernen (vgl. Vergütungsstufe III) ist die über eine Einarbeitung hinausgehende, zu überwachende Beschäftigung, die erforderlich ist, um bei durchschnittlicher Leistungsfähigkeit eine Normalleistung erzielen zu können. Arbeitsabläufe werden vorgeführt und können in der Regel erst nach einer Anlernzeit von mehr als drei Wochen selbstständig nachvollzogen werden.
4. Bei der Einordnung von Gefangenen in die Vergütungsstufen I bis III sind neben den zeitlichen Kriterien der Einweisung, der Einarbeitung und des Anlernens auch die übrigen für diese Vergütungsstufen in der Strafvollzugsvergütungsordnung genannten Arbeitsanforderungen zu berücksichtigen.
5. Arbeiten, die die Kenntnisse und Fähigkeiten von Facharbeiterinnen oder Facharbeitern erfordern oder gleichwertige Kenntnisse voraussetzen (vgl. Vergütungsstufe IV), bedingen in der Regel einen Nachweis eines Gesellen- oder Facharbeiterbriefs.
6. Arbeiten, die nach Vergütungsstufe V vergütet werden sollen, müssen sich entsprechend den Tätigkeitsmerkmalen dieser Vergütungsstufe deutlich von den Arbeiten der Vergütungsstufe IV abheben. Hierzu gehören schwierige oder hochwertige Facharbeiten, die an das fachliche Können und Wissen besonders hohe Anforderungen stellen sowie langjährige Erfahrungen und großes Verantwortungsbewusstsein voraussetzen.

(2) Für die Zuordnung der Arbeiten zu den Vergütungsstufen ist der in Anlage 1 beigefügte Katalog bindend. Für jede Vollzugsanstalt ist danach eine detaillierte Übersicht über die Zuordnung der in Betracht kommenden Arbeiten zu den einzelnen Vergütungsstufen zu erstellen. Eine Höhergruppierung am gleichen Arbeitsplatz ist nur in Ausnahmefällen möglich. Hierzu ist der in Anlage 2 beigefügte Vordruck zu verwenden.

(3) Der Grundlohn kann nach Maßgabe des § 43 Abs. 3 und des § 44 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Strafvollzugsvergütungsordnung unterschritten werden, wenn die Arbeitsleistungen den Mindestanforderungen nicht genügen.

(4) Eine entgeltpflichtige arbeitstherapeutische Beschäftigung nach § 3 der Strafvollzugsvergütungsordnung liegt dann vor, wenn Gefangene während der allgemeinen Arbeitszeit in einer arbeitstherapeutischen Werkstatt arbeiten und die von ihnen

hergestellten Erzeugnisse einen Produktionswert haben. Bastel- und Hobbyarbeiten während der Freizeit gelten nicht als arbeitstherapeutische Beschäftigung.

§ 2

Zeitlohn, Leistungslohn

(1) Leistungslohn wird bei Tätigkeiten in Unternehmerbetrieben gezahlt. Alle anderen Arbeiten in der Vollzugsanstalt werden in der Regel im Zeitlohn durchgeführt.

(2) Wird im Leistungslohn gearbeitet, sind Vorgabezeiten von der Auftraggeberin oder vom Auftraggeber zu übernehmen, ansonsten selbst zu ermitteln. Die geleisteten Vorgabezeiten sind auf die Zeiteinheit Tag umzurechnen. Dabei ist als Tag die festgelegte Sollarbeitszeit des jeweiligen Betriebes zu Grunde zu legen. Eine leistungsgerechte Festsetzung der Soll-Leistung ist unverzichtbar, hierzu ist die Sollleistung regelmäßig zu überprüfen und unter den Vorgaben der VV Nr. 3 Abs. 2 zu § 37 Strafvollzugsgesetz (JMBl. 1996 S.588) gegebenenfalls neu fest zu setzen.

(3) Auch für die zu Hausarbeiten eingesetzten Gefangenen gilt die Wochenarbeitszeit des öffentlichen Dienstes. Da hier jedoch eine Tätigkeit an allen Wochentagen erforderlich ist, sind die einzelnen Aufgaben der zu Hausarbeiten eingesetzten Gefangenen mit exakten Vorgabezeiten zu definieren. Die Summe der Vorgabezeiten darf in der Woche 38,5 Stunden nicht überschreiten.

§ 3

Zulagen

(1) Zulagen können für

1. arbeitserschwerende Umgebungseinflüsse, die das übliche Maß erheblich übersteigen,
2. Arbeiten zu ungünstigen Zeiten,
3. Zeiten, die über die festgesetzte Arbeitszeit hinausgehen

nach Maßgabe des § 2 der Strafvollzugsvergütungsordnung gewährt werden. Der Vomhundertsatz einer Zulage darf nicht von der Zuordnung zu einer Arbeit zu einer bestimmten Vergütungsstufe abhängig gemacht werden.

(2) Als arbeitserschwerende Umgebungseinflüsse sind folgende Einwirkungen anzusehen

1. Schmutz, Staub,
2. Gase, Dämpfe,

3. Säuren, Laugen,
4. Hitze, Nässe,
5. Lärm,

wenn durch ihre Eigenart und die unvermeidbare Dauer ihrer Einwirkung eine über das normale Maß hinausgehende körperliche Reinigung notwendig ist oder Reizwirkungen auf die Schleimhäute der Atmungsorgane oder auf die Augen hervorgerufen werden, die das Atmen oder das Sehen nicht unerheblich beeinträchtigen. Als arbeitserschwerend sind auch erhebliche Lärmbelastigungen, das Beseitigen von Verstopfungen in Kanalisations- und Toilettenanlagen und andere besonders übel riechende oder schmutzige Arbeiten an zu sehen. Die Zulage beträgt einheitlich 5 vom Hundert des Grundlohnes für jeden Arbeitstag der Erschwernis. Treffen mehrere der in Betracht kommenden Umgebungseinflüsse zusammen, darf sie nur einmal gewährt werden. Es ist darauf zu achten, dass die Arbeitskräfte eines Betriebes gleichmäßig den besonderen Erschwernissen ausgesetzt werden, um zu vermeiden, dass eine einzelne Arbeitskraft diesen Arbeitseinflüssen längerfristig ausgesetzt ist.

(3) Arbeiten zu ungünstigen Zeiten sind Arbeiten, die auf Anordnung

- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen,
- an Werktagen zwischen 20.00 und 6.00 Uhr,

ausgeführt werden. Die Zulage beträgt einheitlich 5 vom Hundert des Grundlohns für jeden Tag an dem zu ungünstigen Zeiten gearbeitet worden ist.

(4) Mehrarbeit außerhalb der festgesetzten (regulären) Arbeitszeit darf nur auf Anordnung erfolgen und nicht zu einer gesundheitlichen Überforderung führen. Sie ist möglichst durch eine entsprechende Freistellung während des jeweiligen Abrechnungszeitraums auszugleichen (vgl. VV Nr. 4 Abs. 3 zu § 37 StVollzG). Bei der Ermittlung von Mehrarbeit ist immer der jeweilige Abrechnungszeitraum zu Grunde zu legen. Mehrarbeit bei zu Hausarbeiten eingesetzten Gefangenen auf den Stationen kommt nicht in Betracht (vgl. § 2 Abs. 3). Soweit eine Freistellung im Abrechnungszeitraum nicht möglich ist, erhalten die Gefangenen für die nicht durch Zeitausgleich abgegoltene Mehrarbeit neben dem Grundlohn eine Zulage von bis zu 25 vom Hundert des auf die Mehrarbeit entfallenden Grundlohns. Die Zulage ist gestaffelt wie folgt zu gewähren:

- Mehrarbeit bis zu 2 Tagen im Monat gleich 5 v. H.
- Mehrarbeit bis zu 4 Tagen im Monat gleich 10 v. H.
- Mehrarbeit bis zu 6 Tagen im Monat gleich 15 v. H.
- Mehrarbeit bis zu 8 Tagen im Monat gleich 20 v. H.
- Mehrarbeit über 8 Tagen im Monat gleich 25 v. H.

(5) Bei der Gewährung einer Leistungszulage ist ein strenger Maßstab anzulegen. Eine Leistungszulage darf nur bei überdurchschnittlicher Leistung gewährt werden. Die Leistungszulage ist für den jeweiligen Abrechnungszeitraum zu zahlen. Selbstverschuldete Fehlzeiten während eines Abrechnungszeitraumes schließen die Zahlung einer Leistungszulage aus.

Bei der Bemessung der Leistungszulage von noch nicht 18 Jahre alten Gefangenen werden die Kriterien „Arbeitsmenge“ und „Leistungsbereitschaft“ nicht berücksichtigt (vgl. § 23 Jugendarbeitsschutzgesetz).

(6) Im Leistungslohn ist die Zulage wie folgt gestaffelt:

Istleistung beträgt zwischen 105 und 120 v. H. der Sollleistung gleich 5 v. H.

Istleistung beträgt zwischen 121 und 130 v. H. der Sollleistung gleich 10 v. H.

Istleistung beträgt über 130 v. H. der Sollleistung gleich 15 v. H.

(7) Von dem im Zeitlohn eingesetzten Gefangenen dürfen lediglich 25 vom Hundert eine Leistungszulage erhalten (= 100 vom Hundert). Hiervon können gewährt werden:

30 v. H. eine Leistungszulage von 5 v. H.

20 v. H. eine Leistungszulage von 10 v. H.

17,5 v. H. eine Leistungszulage von 15 v. H.

15 v. H. eine Leistungszulage von 20 v. H.

12,5 v. H. eine Leistungszulage von 25 v. H.

5 v. H. eine Leistungszulage von 30 v. H.

100 v. H.

§ 4

Schlussbestimmung

Dieser Runderlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1

Tätigkeitsart	Vergütungsstufe				
	I	II	II	IV	V
1. Hausarbeiter	Stationhaus- arbeiter (auch Revier) Bücherei- hausarbeiter Verwaltungs- hausarbeiter Kammer- hausarbeiter Hofreiniger Hausarbeiter in Vollzugs- Kranken- häusern Beifahrer				
2. Hilfsbetriebe der Haus- wirtschaft					
2.1 Küchen- arbeiter	Brotschneider Gemüseputzer Hilfsarbeiter Kartoffelschäler Spüler	eigenverant- wortliche her- ausgehobene Hilfstätigkeit	Koch, Diät- koch, Metzger	Koch, Diät- koch, Metzger mit abge- schlossener Berufsausbil- dung bei ent- sprechender Tätigkeit	Koch, Diät- koch, und Metzger der Vergütungs- stufe IV, die mit besonde- ren Aufgaben- berauf sind und deren Tätigkeit ein besonderes Maß an Kön- nen, Einsatz und Verant- wortung erfordert

Vergütungsstufe

Tätigkeitsart	I	II	II	IV	V
2.2 Andere Hilfsbetriebe	Hilfsarbeiter mit Einweisungszeit	Hilfsarbeiter mit Einarbeitungszeit	Hilfsarbeiter Anlernzeit	Handwerker mit abgeschlossener Berufsausbildung bei entsprechender Tätigkeit	Handwerker der Vergütungsstufe IV, die mit besonderen Aufgaben betraut sind und deren Tätigkeiten ein besonderes Maß an Können, Einsatz und Verantwortung erfordert
3. Eigenbetriebe	Hilfsarbeiter mit Einweisungszeit	Hilfsarbeiter mit Einarbeitungszeit	Hilfsarbeiter mit Anlernzeit	Handwerker mit abgeschlossener Berufsausbildung bei entsprechender Tätigkeit	Handwerker der Vergütungsstufe IV, die mit besonderen Aufgaben betraut sind und deren Tätigkeit ein besonderes Maß an Können, Einsatz und Verantwortung erfordert
4. Ausbildung	Teilnehmer am Unterricht (z.B. Stützkurse, Deutsch für Ausländer)	Vollzeitschüler Sonder-, Haupt- und Realschulabschluss	Auszubildende (Vollzeit) mit dem Ziel eines qualifizierten Berufsabschlusses	Auszubildende (Vollzeit) wenn bei der Zwischenprüfung überdurchschnittliche Leistungen erbracht wurden	

Vergütungsstufe

Tätigkeitsart	I	II	III	IV	V
	Teilnehmer an Berufsfindungslehrgängen	Teilnehmer an Grundlehrgängen für die gesamte Dauer der Maßnahme	Teilnehmer an Schweißerlehrgängen mit anerkannten Abschluss für die gesamte Dauer der Maßnahme		
5. Unternehmerbetriebe einschließlich Außenbeschäftigung (§ 11 Abs. 1 StVollzG)	Hilfsarbeiter mit Einweisungszeit	Hilfsarbeiter mit Einarbeitungszeit	Hilfsarbeiter mit Anlernzeit	Handwerker mit abgeschlossener Berufsausbildung bei entsprechender Tätigkeit	Handwerker der Vergütungsstufe IV, die mit besonderen Aufgaben betraut sind und deren Tätigkeiten ein besonderes Maß an Können, Einsatz und Verantwortung erfordert

Anlage 2

Vollzugsanstalt

Ort und Datum

Betrieb

Antrag auf Höhergruppierung

1. Vermerk

Die / Der Gefangene
Vorname, Name

_____ ist seit dem _____

als (Tätigkeitart) _____ Betrieb
_____ in _____

mit Vergütungsstufe _____ beschäftigt. Sie / Er soll aus den
nachstehenden Gründen in die Vergütungsstufe _____ eingruppiert werden:

2. Frau / Herrn Arbeitsleiter (in) mit der Bitte um Entscheidung vorgelegt

Werkbediensteter

3. Entscheidung

- Der Antrag wird widerruflich mit Wirkung vom _____ für die Dauer der Tätigkeit im Betrieb der hiesigen Vollzugsanstalt genehmigt.
- Der Antrag wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

4. Frau / Herrn Werkbediensteten mit der Bitte um Kenntnisnahme.

5. Wiedervorlage bei der Arbeitsverwaltung (Handakte)

Ort und Tag

Arbeitsleiter (in)

Die Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz vom 8. Februar 2001 (StAnz. S. 838, JMBl. S. 179) ist überarbeitet worden. Die Änderung ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 41 vom 14.10. 2002 S. 3864 veröffentlicht; sie wird nachstehend nachrichtlich bekannt gemacht.

**Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Vertretung des Landes
Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz vom
10. September 2002**

Aufgrund des Art. 103 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen und des § 2 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen vom 2. Juli 2002 (StAnz. S. 2694) wird bezüglich Abschnitt I Nr. 1 Buchst. a im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und bezüglich Abschnitt I Nr. 1 Buchst. b im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport Folgendes bestimmt:

Abschnitt I

Die Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz vom 8. Februar 2001 (StAnz. S. 838) wird wie folgt geändert:

1. Der Erste Teil, Erster Abschnitt wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird die Angabe „Nr. 2 bis 10“ durch die Angabe „Nr. 2 bis 12“ ersetzt.

b) Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„10.in Rechtsstreitigkeiten, die sich gegen Entscheidungen oder andere Tätigkeiten der Hessischen Bezügestelle richten, soweit sie dieser durch die Bezügezahlungsbestimmungen vom 10. August 2001 (StAnz. S. 3304) übertragen sind,
durch die Hessische Bezügestelle,“.

c) Als Nr. 11 und 12 werden angefügt:

„11.in Rechtsstreitigkeiten in Beamtenversorgungsangelegenheiten, soweit sie durch § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 18. Juli 2002 (GVBl. I S. 402, 408) übertragen worden sind, durch das Regierungspräsidium in Kassel,

12.in Rechtsstreitigkeiten in Besoldungsangelegenheiten, soweit sie durch § 12 der Verordnung über Zuständigkeiten in beamten- und richterrechtlichen

Aufgrund der Nr. 5 der Vorschussrichtlinien vom 7. März 2002 (StAnz. S. 1142) wird bestimmt:

§ 1

(1) Den Leiterinnen und Leitern der Beschäftigungsbehörde wird vorbehaltlich des Abs. 2 für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Befugnis übertragen, über die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen zu entscheiden.

(2) Für den Geschäftsbereich des Hessischen Landesarbeitsgerichts wird die in Abs. 1 bezeichnete Befugnis der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Landesarbeitsgerichts übertragen.

§ 2

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**RUNDVERFÜGUNGEN DER PRÄSIDENTIN
DES OBERLANDESGERICHTS FRANKFURT AM MAIN**

**Verlust zweier Dienstsiegel. RdVfg. d. Präs. in d. OLG vom 7. 10. 2002
(5413 E - II - 3053/02) – JMBl. S. 572 –**

Das Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Amtsgericht Offenbach am Main“ mit dem Landeswappen und der Kennziffer 129 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 1. 1. 1999 für ungültig erklärt.

Das Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Amtsgericht Offenbach am Main“ mit dem Landeswappen und der Kennziffer 18 ist ebenfalls in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 1. 1. 2001 für ungültig erklärt.

VERÖFFENTLICHUNGEN DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen am 26. 6. 2002

„Der Rentensteigerungsbetrag wird mit Wirkung ab 1. 1. 2003 von bisher 39,06 Euro um 1,97% auf 39,83 Euro erhöht und die laufenden Renten ebenfalls mit Wirkung ab 1. 1. 2003 um den gleichen Prozentsatz angehoben.“

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Marburg, den 19. 9. 2002

Dr. Peter Becker
Vorsitzender der Vertreterversammlung
des Versorgungswerks der
Rechtsanwälte im Lande Hessen

Frankfurt am Main, den 13. 9. 2002

RA Hans-Peter Benckendorff, M. A.
Vorsitzender des Vorstandes
des Versorgungswerks der
Rechtsanwälte im Lande Hessen

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Ernannt wurden:

Zum Vors. Richter am OLG : Richter am OLG Rainulf Jachmann und Dr. Friedemann Nassauer in Frankfurt am Main;

zum Richter am OLG : Richter am AG Werner Schwamb in Frankfurt am Main.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vors. Richter am OLG Friedrich Draudt in Frankfurt am Main.

Landgerichte

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richter am LG Klaus Dieter Martin in Frankfurt am Main.

Richterinnen und Richter auf Probe

Ernannt wurde:

Rechtsanwältin Kirsten Wehn-Sälzer – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe – zur Richterin auf Probe.

Notarinnen und Notare

Ausgeschieden ist:

Notar Klaus Thieleking in Frankfurt am Main wurde auf seinen Antrag aus dem Notaramt entlassen.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Rotenburg a. d. Fulda (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 1. haben sich an dem im JMBl. vom 1. März 1999 (S. 181, Buchst. E.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
Weitere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.
2. Eine Richterin am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als der ständige Vertreter – des Direktors des Amtsgerichts bei dem Amtsgericht Rüsselsheim (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 2. haben sich an dem im JMBl. vom 1. März 1999 (S. 182, Buchst. F.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Weitere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

3. Eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtführende Richterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtführender Richter – bei dem Amtsgericht Wetzlar (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 3. haben sich an dem im JMBl. vom 1. März 1999 (S. 180, Buchst. D.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Weitere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

4. Eine Personalreferentin oder einen Personalreferenten bei dem Landgericht Darmstadt.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 4. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen,
- Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz

Interessierten Frauen und Männern zu Nr. 4. wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme des Aufgabengebiets vorzubereiten.

5. Eine Justizangestellte oder einen Justizangestellten (Angestellte oder Angestellter in einer Service-Einheit für Zivilsachen mit mindestens einem Drittel schwierigen Tätigkeiten – Vergütungsgruppe Vc, Fallgruppe 2a, im Abschnitt T, Unterabschnitt I, des Teils II der Anl. 1a zum BAT –)

bei dem Landgericht Frankfurt am Main.

6. Eine Justizangestellte oder einen Justizangestellten (Angestellte oder Angestellter in einer Service-Einheit für Familiensachen mit mindestens einem Drittel schwierigen Tätigkeiten – Vergütungsgruppe Vc, Fallgruppe 2a, im Abschnitt T, Unterabschnitt I, des Teils II der Anl. 1a zum BAT –)

bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

7. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Gießen (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 5).

Sozialgerichtsbarkeit

8. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt (R 3).

Anforderungsprofil zu Nr. 8.:

1. Berufserfahrung

- mehrjährige Tätigkeit als RichterIn oder Richter in der zweiten Instanz
- Erfahrung mit Aufgaben der Gerichtsverwaltung oder in einem Beteiligungsgremium

2. Fachkompetenz

- hervorragende materielle und verfahrensrechtliche Rechtskenntnisse
- rechtlich-analytisches Denkvermögen, Fähigkeit zur wissenschaftlichen Aufarbeitung von Rechtsproblemen
- hervorragende Beherrschung der juristischen Methode
- praktische richterliche Erfahrung in mindestens drei der folgenden Rechtsgebiete: Rentenversicherung, Krankenversicherung, Vertragsarztrecht, Pflegeversicherung, Unfallversicherung, Arbeitsförderungsrecht, Schwerbehindertenrecht, soziales Entschädigungsrecht, Erziehungsgeldrecht
- Verständnis für soziale und wirtschaftliche Zusammenhänge

3. Leitungskompetenz

- Teamfähigkeit
- Verantwortungsbereitschaft
- Verhandlungsgeschick
- Integrations- und Ausgleichsfähigkeit
- Kommunikationsfähigkeit
- Repräsentationsfähigkeit
- Erreichbarkeit

4. Selbstmanagement/Eigeninitiative/Belastbarkeit

- effektives Gestalten und Optimieren von eigenen Arbeitsabläufen
- zügige und konzentrierte Arbeitsweise
- zeitgerechte Erledigung auch umfangreicher Dezernats- und Verwaltungsarbeit
- Integrations- und Ausgleichsfähigkeit
- Innovationsbereitschaft
- Flexibilität
- Fortbildungsbereitschaft

5. Soziale Kompetenz

- ausgeprägte Fähigkeit zu motivierender Zusammenarbeit im Senat sowie mit dem gesamten nichtrichterlichen Dienst
- Fähigkeit zur Selbsteinschätzung, Selbstkritik und Selbstreflexion
- Sensibilität für die Belange anderer, insbesondere der Verfahrensbeteiligten
- besondere Umsicht, ruhige Sachlichkeit in allen Situationen

Bei den jeweils unter den Oberbegriffen genannten Einzelkriterien handelt es sich um beispielhafte, nicht abschließende Merkmale des Anforderungsprofils.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem vorstehenden Anforderungsprofil auszurichten.

9. Die Direktorin oder den Direktor des Sozialgerichts Gießen
(R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 3).

Anforderungsprofil zu Nr. 9.:

1. Berufserfahrung

- mehrjährige Tätigkeit als Richterin oder Richter in der ersten Instanz
- in der Regel Abordnung an ein Landessozialgericht
- Erfahrung mit Aufgaben der Gerichtsverwaltung oder in einem Beteiligungsgremium

2. Fachkompetenz

- fundierte materielle und verfahrensrechtliche Rechtskenntnisse
- sichere Beherrschung der juristischen Methode
- praktische richterliche Erfahrung in mindestens drei der folgenden Rechtsgebiete: Rentenversicherung, Krankenversicherung, Vertragsarztrecht, Pflegeversicherung, Unfallversicherung, Arbeitsförderungsrecht, Schwerbehindertenrecht, soziales Entschädigungsrecht, Erziehungsgeldrecht

3. Führungs- und Leitungskompetenz

- Personalführungskompetenz
- Verantwortungsbereitschaft
- Teamfähigkeit
- Konfliktlösungsfähigkeit
- Integrations- und Ausgleichsfähigkeit
- Kommunikationsfähigkeit
- Fähigkeit zum Vorbild
- Repräsentationsfähigkeit
- kompetenter Umgang mit Medien
- Delegationsfähigkeit
- Service- und Qualitätsbewußtsein
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit übergeordneten Dienstbehörden
- Fähigkeit zur Selbsteinschätzung, Selbstkritik und Selbstreflexion

4. Organisationskompetenz

- Verständnis von wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhängen
- Kenntnisse des Haushaltsrechts
- Kenntnisse des Richteramtsrechts, des Beamtenrechts, des Richter- und Personalvertretungsrechts und des Arbeitsrechts
- strategisches Denken
- Improvisationsfähigkeit

5. Selbstmanagement/Eigeninitiative/Belastbarkeit

- effektives Gestalten und Optimieren von eigenen Arbeitsabläufen
- zügige und konzentrierte Arbeitsweise
- zeitgerechte Erledigung auch umfangreicher Dezernats- und Verwaltungsarbeit
- Innovationsbereitschaft
- Flexibilität
- Fortbildungsbereitschaft

Bei den jeweils unter den Oberbegriffen genannten Einzelkriterien handelt es sich um beispielhafte, nicht abschließende Merkmale des Anforderungsprofils.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem vorstehenden Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **auf dem Dienstweg** zu richten:

Zu Nr. 1. bis 3., 7. und 8. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden;

zu Nr. 4. binnen **eines Monats** an den Präsidenten des Landgerichts Darmstadt;

zu Nr. 5. binnen **drei Wochen** an den Präsidenten des Landgerichts Frankfurt am Main;

zu Nr. 6. binnen **drei Wochen** an den Präsidenten des Amtsgerichts Frankfurt am Main.

RÜCKNAHME VON STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Die im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen **Nr. 2 – S. 152** –, vom **1. Februar 2002** unter laufender **Nr. 2.** veröffentlichte Stellenausschreibung für:

eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
bei dem Landgericht Frankfurt am Main (R 2)

wird zurückgenommen.

Die im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen **Nr. 9 – S. 526 –**, vom **1. September 2002** unter laufender **Nr. 18.** veröffentlichte Stellenausschreibung für:

zwei Richterinnen oder zwei Richter
am Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt (R 2)

wird für eine der beiden ausgeschriebenen Stellen zurückgenommen.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Handbuch der Justiz 2002

Die Träger und Organe der Rechtsprechenden Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland,

herausgegeben vom Deutschen Richterbund;

Gesamtbearbeiterin: Uta Fölster

XVI., 749 Seiten. geb., Preis Euro 81,-;

R. v. Decker, Hüthig Fachverlage, Heidelberg

Das bestens eingeführte Nachschlagewerk eröffnet auch mit seiner diesmaligen Auflage den gewohnt übersichtlichen und präzisen Blick auf die inneren Strukturen der Justiz und die personelle Besetzung von Gerichten einschließlich des EuGH, des EGMR, des Internationalen Seegerichtshofs sowie der Anwaltsgerichte und Anwaltsgerichtshöfe, der Staatsanwaltschaften und Justizverwaltungen.

Für jedes Bundesland wird im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit über die wichtigsten gerichtsorganisatorischen Konzentrationsregelungen informiert. Ebenso nützlich ist ein alphabetisches Register der Amtsgerichte mit Zuordnung zum jeweiligen LG-Bezirk.

Die Aktualität drückt sich auch in der Angabe von E-Mail-Adressen der Gerichte und Gerichtsverwaltungen aus. Allerdings ist zu beachten, dass die Klageerhebung in der Form des elektronischen Dokuments (§ 130 a ZPO) noch nicht allgemein zugelassen ist.

Wiesbaden, den 23. September 2002

Prof. Dr. Werner Hofmann
Leitender Ministerialrat

Europa Handbuch 2002/2003

Redaktion: Dr. Gerhard Schumann-Hitzler, Martina Ostarek, Dr. Karl-Ludwig Steinhäuser, empirica Delasasse GmbH

2002. XLVIII, 480 Seiten. Kartoniert Euro 68,-;

Karl Heymanns Verlag KG Köln/Berlin/Bonn/München

ISBN 3-452-24770-8

Von dem bekannten Europa-Nachschlagewerk für Praktiker liegt nunmehr eine aktualisierte Ausgabe 2002/2003 vor. Es knüpft an die neuesten Entwicklungen im Bereich der Europäischen Gemeinschaften an, wie etwa den fortschreitenden Erweiterungsprozess oder auch die begonnenen Arbeiten des „Konvents zur Zukunft Europas“, der sich seit Ende Februar 2002 mit grundsätzlichen Fragen der künftigen Ausgestaltung der europäischen Integration befasst.

In sich bewährt habender Weise die Systematik seiner Vorgängerausgaben weiter verfolgend bietet auch das Europa-Handbuch 2002/2003 wiederum in kompakter Form aktuelle Informationen über die verschiedensten europäischen Organisationen und Einrichtungen.

Dem an europäischen Fragestellungen im Allgemeinen sowie an den Institutionen und Ansprechpartnern in der EU im Besonderen interessierten Personenkreis, sei er der Wirtschaft, Politik oder auch öffentlichen Verwaltung zugehörig, sowie auch dem europapolitisch engagierten Bürger werden wiederum zahlreiche und nützliche Informationen zu Verfügung gestellt.

Das Nachschlagewerk enthält in aktualisierter Form allgemeine Hinweise zur Europäischen Union, deren Entstehungsgeschichte, die gemeinschaftlichen Politikfelder, die verschiedenen Rechtsakte der EU einschließlich einer schematischen Darstellung des europäischen „Gesetzgebungsverfahrens“ sowie der Beziehungen der Gemeinschaft zu Drittstaaten.

Den Schwerpunkt des Nachschlagewerkes bildet erneut eine detaillierte Darstellung der Institutionen der EU unter Auflistung von Telefon- und Faxnummern, Homepages und E-Mail-Anschriften. Für den interessierten Praktiker besonders wertvoll stellt sich dabei die Beschreibung der Struktur des Generalsekretariats des Rates bzw. insbesondere der Zusammensetzung der europäischen Kommission hinsichtlich ihrer Kommissare, Kabinette und Zuständigkeiten in ihren Einzelheiten dar.

Der weitere Inhalt des Buches lässt sich zusammengefasst wie folgt beschreiben:

- Darstellung des Aufbaus und der Zuständigkeiten des Europäischen Parlaments einschließlich deren parlamentarischer Mitglieder aus Deutschland sowie den übrigen Mitgliedstaaten
- Beschreibung der Funktionen und Strukturen u. a. des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen, des Europäischen Gerichtshofs einschließlich des Gerichts 1. Instanz, des Europäischen Rechnungshofs sowie auch der Europäischen Zentralbank

- Skizzierung der sonstigen Einrichtungen der Gemeinschaft, wie etwa der Vertretung der Kommission in den Mitgliedstaaten bzw. auch Drittstaaten sowie umgekehrt der Mitgliedstaaten bei der EU, der Europäischen Umweltagentur, des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt oder auch der Europäischen Agentur für den Wiederaufbau (exemplarische Auflistung)
- Beschreibung der Einrichtungen der deutschen und österreichischen Bundesländer auf EU-Ebene
- Informationen über koordinierte zwischenstaatliche Organisationen, wie etwa den Europarat, die EFTA oder auch die OSZE
- zahlreiche Hinweise zu bestehenden deutschen und europäischen Verbänden
- Komplettierung durch ein Namens- und Sachregister

Abschließend ist anzumerken, dass sich auch das Europa Handbuch 2002/2003 für alle an europäischen Strukturen Interessierte, insbesondere jedoch für Praktiker aus Politik, Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung als wertvolles Informations- und Nachschlagewerk darstellt. Hierbei ist insbesondere die weiter bestehende Absicht des Verlages, im Interesse der Gewährleistung der Aktualität der Informationen das Werk jährlich anzupassen und zu ergänzen, ausdrücklich hervorzuheben.

Wiesbaden, den 8. Oktober 2002

Claudia Störmer
Ministerialrätin

Hinweise

Hessisches Gleichberechtigungsgesetz – HGIG

Kommentar von Dr. Thorsten von Roetteken, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Frankfurt am Main,

Looseblattwerk in zwei Ordnern, 2.066 Seiten, Euro 125,-;

R. v. Decker, Hüthig Fachverlage, Heidelberg

ISBN 3-7685-6602-1

13. Ergänzungslieferung, Stand: März 2002, 128 Seiten, Euro 33,30

Bestellnr.: 7685- 6602-013

14. Ergänzungslieferung, Stand: August 2002, 136 Seiten, Euro 35,40

Bestellnr.: 7685- 6602-014

Mit der 13. Ergänzungslieferung wurden die Teile A (Landesrecht), D (Sonstiges internationales Recht) und E (Rechtsprechung) aktualisiert. Das erneut erweiterte umfangreiche Stichwortverzeichnis ermöglicht dem Leser mit nunmehr 23 Seiten einen schnellen Zugriff auf die ihn interessierenden Themen.

Die Änderungen des Hessischen Gleichberechtigungsgesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 729) durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 265) – Einführung einer Experimentierklausel (§ 3a HGIG) – und Art. 17 des Ersten Gesetzes zur Verwaltungsstrukturreform vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) – Änderung des § 2 Abs. 4 HGIG – wurden mit der 14. Ergänzungslieferung in den Gesetzestext eingearbeitet.

Die Kommentierung zu §§ 2 und 3a HGIG wurde entsprechend überarbeitet bzw. ergänzt. Die Teile A, B und E wurden auf den neuesten Stand gebracht.

Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG)

Kommentar von Hans-Hermann Schild, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Gießen,

Loseblattwerk im Ordner,

9. Ergänzungslieferung, Stand: Oktober 2001 172 Seiten, 22,80 Euro

Gesamtwerk: 824 Seiten, Euro 65,60)

Kommunal- und Schulverlag GmbH & Co., Postfach 3629, 65026 Wiesbaden

Die 7. Ergänzungslieferung hatte den Inhalt des von Demke/Schild begründeten Kommentars zum Hessischen Datenschutzgesetz komplett ausgetauscht. Mit der 8. Ergänzungslieferung erfolgte die Kommentierung zu §§ 1, 9, 20, 40, 41, 42, 43 und 44. Mit der 9. Lieferung wird § 2 HDSG (Begriffsbestimmungen) ausführlich kommentiert. Darüber hinaus wurde der Anhang (Bundesrecht und Landesrecht) aktualisiert.

10. Ergänzungslieferung, Stand: Juni 2002, 174 Seiten, 22,80 Euro

Gesamtwerk: 862 Seiten, 65,60 Euro)

Kommunal- und Schulverlag GmbH & Co., Postfach 3629, 65026 Wiesbaden

Mit der 10. Lieferung werden die Verwaltungsvorschriften zu § 1 HDSG (Begriffsbestimmungen) aktualisiert. Neu aufgenommen wurde die Kommentierung zu § 5 HDSG (Behördlicher Datenschutzbeauftragter). Darüber hinaus wurde der Anhang (Bundesrecht und Landesrecht) auf den neuesten Stand gebracht.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der jährliche Bezugspreis in Höhe von EURO 18,50 ist auf das Konto 100 002 590 bei der Nassauischen Sparkasse Wiesbaden (BLZ 510 500 15) (Staatshauptkasse Hessen) zu überweisen. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.